

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 202/FB4/2012



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	20.08.2012	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.09.2012	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Einziehung eines Abschnittes der Kellerstraße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, eine Teilfläche der Kellerstraße, Flurstück 79 der Flur 19, Gemarkung Eilenburg (Anlage) nach § 8 Sächsischem Straßengesetz einzuziehen.
2. Die Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hat entsprechend der Eintragungsverfügung zu erfolgen.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Kellerstraße wurde 1996 mit einer Gesamtlänge von 0,213 km in das Straßenbestandsverzeichnis ohne Widmungsbeschränkung eingetragen.

Der Abschnitt, ca. 0,064 km, entlang der Grundstücke 14a und 14b bis zur Einmündung Bergstraße soll eingezogen werden. Es betrifft eine Teilfläche des Flurstücks 79 der Flur 19 in Eilenburg von etwa 290 m².

Der Straßenabschnitt soll zur der Schaffung eines öffentlichen Zugangs zu den Bergkellern (später: Gestaltung eines Vorplatzes) und zur Bildung von zusammenhängenden Grundstücken zur Wohnnutzung (Stadtumbau) getauscht werden (siehe Tauschbeschluss Nr. 35/FB3/2012).

Nach § 8 Sächsischem Straßengesetz kann eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße (oder ein Teilstück) eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Der ca. 0.064 km lange Abschnitt der Kellerstraße hat keine öffentliche Verkehrsbedeutung, er dient als Zugang zu den Wohngebäude 14a und 14b (Privateigentümer) und zur Bergkelleranlage.

Für die Einziehung sprechen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, da im Stadtumbaugebiet 4 (neu: Innenstadt) das „Freiflächen- und Gestaltungskonzept Kellerstraße“ umgesetzt werden soll, aber auch die Wohngrundstücke, die nicht abgerissen werden sollen, aufgewertet werden sollen. Der betreffende Abschnitt soll komplett umgestaltet werden. Die Flächen sind entsprechend sinnvoll zuzuordnen.

Die Einziehung der etwa 290 m² großen Fläche des Flurstück 79 der Flur 19 Gemarkung Eilenburg wird empfohlen.

Die Einziehung soll zum 01.01.2013 in Kraft treten. Durch die Einziehung steht die Fläche der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung. Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 Sächsischem Straßengesetz drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

finanzielle Auswirkungen

ja x

nein ☐

Mindereinnahme im Straßenlastenausgleich
Produkt: 54100101, Sachkonto: 314160

von 160,00 €/Jahr

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	3 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen 0 Befangen
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	